Soweit die Ausländer hiernach zu veranlagen find, verlangen die Finanzbehörden in der Regel die Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 89 AD. bzw. eines Bevollmächtigten nach § 107 AD. Da es für den inländischen Verleger mit Rücksicht auf die damit verbundene Berantwortung in der Regel nicht ratsam sein wird, eine derartige Funktion zu übernehmen, empsiehlt es sich, den Ausländern einen geeigneten Steuerspezialisten für eine

derartige Bertretung vorzuschlagen.

8. 3m Börsenblattauffat vom 7. Januar 1933 ift auf die Möglidfeit von Befreiungs = ober Ermäßigungsanträ = gen durch Bermittlung ber Steuerstelle bes Borfenvereins an bas Reichsfinangminifterium aufmertfam gemacht worden. Durch die ingwischen mit dem Ministerium geführten Berhandlungen ift flargestellt worden, daß die Aussichten für eine Bewilligung derartiger Ausnahmen gering find. Bunachft lehnt bas Minifterium grundfätlich alle Befreiungsantrage für Erben ausländischer Autoren fowie im Musland lebende Reichsdeutiche ab. Im erften Kalle wird diefe Saltung damit begründet, daß es fich um arbeitslofes Eintommen handle, das teine Borgugsbehandlung verdiene, und begüglich des zweiten Falles ift eine Befreiung mit Rüdficht auf die beftehende Reichsfluchtftenergesetgebung unmöglich. Bisber bat das Minifterium Befreiung nur in den Fällen bewilligt, in denen es fich um publiziftifch Tätige, führende ausländische hauptfächlich fcmeizerifche Autoren handelt, und ferner Ermäßigungen in folden Fällen zugelaffen, in benen ein wefentlicher Teil des Abfages der betreffenden Bücher nicht im Inland fondern im Ausland liegt. Benn alfo beifpielsweife in einem fübdeutschen Berlag bas Buch eines ichweizerifden Schriftftellers ericheint, das ju fünfzig und mehr Brogent wiederum nach der Schweig exportiert wird, besteht Ausficht auf eine Befreiung ober wenigftens eine wefentliche Ermäßigung bes Steuerfates. Auch ift das Minifterium felbftverftandlich bereit, jederzeit in eine Priffung einzutreten, wenn tatfächliche wirticaftliche Nachteile für den inländischen Berleger durch Bornahme des Steuerabjuges nach gewiefen werden tonnen, j. B. ber ausländifche Autor eines wertvollen Werkes eine Neuguflage in einem ausländiichen Berlag veranftaltet hat u. bgl. mehr.

III. Objettive Steuerpflicht.

Nachdem das deutsche Einkommensteuerrecht im Jahre 1925 nach fünfjähriger Unterbrechung zur Quellentheorie der alten Landesein-kommensteuergesetze zurückgekehrt ist, unterliegen nur die in § 6 Get. aufgesührten acht Einkommensteuerarten der Besteuerung. Diese sind:

1. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (heute weitgehende Befreiungen burch die landwirtschaftliche Ginheitssteuer),

2. Eintommen aus Gewerbebetrieb,

- 3. Gintommen aus fonftiger felbständiger Berufstätigfeit,
- 4. Einkommen aus nicht felbständiger Arbeit (Arbeitslohn),

5. Gintommen aus Rapitalvermogen,

- 6. Einkommen aus Bermietung und Berpachtung,
- 7. Gintommen aus anderen wiedertehrenden Begigen,
- 8. Einkommen aus fonftigen Leiftungsgewinnen.

Demzufolge besteht insbesondere Steuerfreiheit für ein malige Bermögensanfälle, also 3. B. für den Empfänger einer Schenkung, Erbichaft, Ausstattung, Aussteuer, eines Lotteriegewinnes, einer Kapitalabsindung für Unfälle und Körperverletungen, serner für Kapitalempfänge aus Lebens-, Alters-, Witwen- und Baisenversicherungen, endlich auch für Absindungen auf Grund von § 87 des Betriebsrätegesetes (Abgangsentschädigung).

Außerhalb des Einkommensteuergesetes sind von der Einkommensteuer befreit durch Notverordnung vom 1. Dezember 1930 Einkünfte aus Wohngebäuden, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934 errichtet werden, ferner Brandentschädigungen sowohl bei der Einkommen= wie bei der Körperschaftsteuer, Spielgewinne (Urteil RFS. vom 14. März 1928), Gewinne, die bei der Auslösung von Kapitalgesellschaften entstehen usw.

IV. Gintommensermittlung.

Beim Gintommen aus Gewerbebetrieb ift der Gewinn gu ermitteln, ber fich gufammenfett:

a) aus dem Uberfchuß der Ginnahmen über die Ausgaben und b) aus dem fich beim Bergleich des Bermögens am Anfang und Ende des Steuerabschnittes ergebenden Bermögensmehrwert.

Ausgangspunkt für die Gewinnermittlung bildet die ordnungsmäßig aufgestellte Sandelsbiland und der barin ausgewiesene Gewinn. Jedoch erfährt die Handelsbiland in drei Richtungen steuerliche Korrekturen, und zwar bezüglich der abzugsjähigen Ausgaben, der Bewertungsvorschriften und der Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu außerbetrieblichen Iweden. 1. Werbungstoften.

Sicherung und Erhaltung der steuerpstichtigen Einkünste. Ramentlich fallen hierunter auch die Abschreibungen gemeinen Wert am neuen
Vilanzmäßigen Werte auf den niedrigeren gemeinen Wert am neuen
Vilanzstichtag zurückgesührt werden sollen. Die Landessinanzämter
pslegen Richtsäße für Abschreibungen beim gewerblichen Anlages und
Veriedsvermögen aufzustellen, die bei Hausgrundstücken zwischen
und 1%, bei Fabrickgebänden zwischen 2-4%, bei Maschinen
zwischen 5-15%, bei Inventar zwischen 15-20%, bei Krastwagen
zwischen 10-20%, Schreibmaschinen 15-20%, Beleuchtungseinrichtungen 15-20% zu schwasten pflegen. Ein besonderes Kapitel im
Rahmen der Abschreibungen bilden die Abschreibungen auf
Außen stände, bei denen sich eine gewisse Gruppeneinteilung
empfiehlt:

- a) vorausfichtlich voll einbringliche Außenftande:
- b) überfällige, gemahnte Mugenftande;

c) eingeflagte Außenftanbe;

d) uneinbringliche Außenftanbe.

Während die Gruppe a) zum Nennwert abzüglich 2% Umfahsteuer und einem Risikoabschlag von 5 bis 10% zu bewerten ist,
müssen die Gruppen b—c wesentlich stärker abgeschrieben werden. Die Gruppe d) ist mit Rull anzuseten. Maßgeblich sind in erster Linie die Grund säte des vorsichtigen Kausmannes,
benen gegenüber das Finanzamt beweispslichtig ist, wenn es von den Säten des Pflichtigen abweichen will. Im Streitsalle empsiehlt es
sich, aus ein Gutachten des Börsenvereins oder des zuständigen Fachverbandes bzw. Kreisvereins Bezug zu nehmen. Abzahlungsgeschäfte dürsen wesentlich höhere Abschreibungen vornehmen,
insbesondere die meist sehr hohen Inkassopesen und Mahnkosten in Abzug bringen.

In dem Runderlaß vom 3. März d. 3. wird noch besonders betont, daß bei der Bewertung von Forderungen alle für den maßgebenden Stichtag in Frage kommenden Tatumstände zu berücksichtigen sind und für zweiselhafte Forderungen eine niedrigere Bewertung oder Abschreibung auf Delkrederekonto vorgenommen werden kann; sür das Ausmaß ist der Birtschaftslage Rechnung zu tragen. Insbesondere kann die Bewertung entsprechend niedriger sein, wenn die Forderungen auf Grund staatlicher Maßnahmen zugunsten bestimmter Schuldnergruppen, insbesondere Sicherungs- und Bollstreckungsschutz zugunsten der Landwirtschaft, nicht realisierbar sind, sowie die darauf entsallenden Zinsbeträge nicht gezahlt werden und nicht beigetrieben werden können.

Soweit Forderungen ober Schulden in ausländisch er Bahrung gegenüber Ländern, die den Goldstandard verlassen haben, mit dem gemeinen Bert angesett sind, bestehen keine Bedenken, wenn bei der Ermittlung dieses Bertes von den Devisenkursen und bei Schwankungen der Devisenkurse von dem Durchschnittskurs der auf den Schluß des Birtschaftsjahres solgenden Monate ausgegangen wird.

Die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Geichäftsuntosten und nichtabzugsfähigen Privatausgaben ist nicht immer leicht. Zu letteren gehören beispielsweise alle Auswendungen für die Lebenshaltung einschließlich der zur Erhaltung und Biederherstellung der Gesundheit ersorderlichen Ausgaben, serner die Ausstattung einer Tochter usw. Dagegen sind abzugsfähige Betriebsausgaben Prozestosten des Betriebes, Reklametosten, Prämien sur Teilhaberversicherung, sosen der Rückausswert
aktiviert wird und die Bersicherungssumme bei Eintritt des Bersicherungsfalles der Gesellschaft zusließt.

Bielfach erhalten leitende Angestellte neben ihrem Gehalt Dien ft auf wandsent schigungen. Die Abzugsfähigkeit dieser Entschädigungen ist nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. November 1932 an zwei Boraussehungen geknlipft:

a) es muß eine ausdrüdliche Bereinbarung zwis ichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Zahlung einer folschen Entschädigung vorliegen;

b) außerdem darf die Entschädigung entweder nur in Sobe des nach gewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Auswendungen offenbar nicht übersiteigen.

2. Bewertung.

Das Einkommensteuerrecht läßt dem Pflichtigen die Bahl zwischen dem Anschaffungs = bzw. Herstellungspreis und dem niedrigeren gemeinen Bert. Da heute leider Berlustabsschlüsse an der Tagesordnung sind, ist die Frage akut, ob ein 3 wang zur Ansehung des niedrigeren gemeinen Bertes, oder anders ausgedrückt, zur Bornahme von Abschreibungen besteht. Diese